

**1. Änderungssatzung  
zur Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger  
des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (Entschädigungssatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 8, 35, 45 Absatz 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), hat der Kreistag Anhalt-Bitterfeld in seiner Sitzung am                    folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (Entschädigungssatzung) beschlossen:

**Artikel 1  
Änderungen der Entschädigungssatzung**

Der § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die den Worten „Ehrenamtliche Funktionsträger“ vorgesezte halb eingeklammerte Zahl „(19“ wird durch die eingeklammerte Zahl „(1)“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Buchstabe a wird nach dem Wort „Fachdienste“ das Wort „Führungsunterstützung,“ eingefügt.
  - bb) In Buchstabe b werden das Wort „Führer“ durch das Wort „Fachdienstleiter“ ersetzt und nach dem Wort „Wasserrettung“ das Komma und die Wörter „Logistik und Führungsunterstützung“ gestrichen.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) Die den Worten „Im Falle der Verhinderung“ vorgesezte eingeklammerte Zahl „(2)“ wird durch die eingeklammerte Zahl „(3)“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Vertreter bereits eine Aufwandsentschädigung“ die Wörter „des Vertretenen“ gestrichen.
  - cc) In Satz 2 werden nach den Wörtern „oder Abs. 2,“ das Wort „so“ und nach dem Wort „Entschädigung“ die Wörter „als Vertreter zusätzlich“ eingefügt.

**Artikel 2  
In-Kraft-Treten**

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (Entschädigungssatzung) tritt am 01.08.2015 in Kraft.

Köthen (Anhalt),

**U. Schulze**  
Landrat

(Dienstsiegel)